



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Florian Ritter, Franz Schindler, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Georg Rosenthal, Inge Aures, Hans-Ulrich Pfaffmann, Diana Stachowitz, Volkmar Halbleib, Natascha Kohnen, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Florian von Brunn, Ilona Deckwerth, Martina Fehlner, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Martin Güll, Harald Güller, Annette Karl, Günther Knoblauch, Dr. Herbert Kränzlein, Andreas Lotte, Ruth Müller, Kathi Petersen, Dr. Christoph Rabenstein, Doris Rauscher, Bernhard Roos, Harry Scheuenstuhl, Helga Schmitt-Bussinger, Stefan Schuster, Kathrin Sonnenholzner, Reinhold Strobl, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Angelika Weikert, Dr. Paul Wengert, Johanna Werner-Muggendorfer, Herbert Woerlein, Isabell Zacharias** und **Fraktion (SPD)**

### Maßnahmen in der Einführungsphase der Datenschutz-Grundverordnung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert sicherzustellen, dass die Beratungskapazitäten des Landesamts für Datenschutzaufsicht im Hinblick auf die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar geltende Datenschutz-Grundverordnung in der jetzigen Einführungsphase kurzfristig erweitert werden und in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten in Bayern, den Spitzenverbänden des Ehrenamts und den Kammern ein Konzept für eine verbesserte Information und Beratung erstellt wird.

Darüber hinaus soll die Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung evaluiert werden, um gemeinsam mit den Datenschutzbeauftragten in Bayern, den Betroffenen und dem Landtag einen Verbesserungsbedarf identifizieren und auf Bundesebene und europäischer Ebene Initiativen vorbereiten zu können.

### Begründung:

Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Die DSGVO ist seit diesem Zeitpunkt unmittelbar anwendbar und verdrängt die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An einigen Stellen der Grundverordnung ist der nationale Gesetzgeber ermächtigt, die Regelungen der Verordnung zu konkretisieren und zu ergänzen (sogenannte Öffnungsklauseln). Hiervon hat der Gesetzgeber durch die Schaffung des BDSG-neu Gebrauch gemacht. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind daher ab dem 25. Mai 2018 die DSGVO (mitsamt ihren „Erwägungsgründen“) und das BDSG-neu.

Kleinen Unternehmen, insbesondere aber Vereinen, bereitet die Umsetzung der DSGVO Sorgen. Verarbeitet z. B. ein Verein (Verband) ganz oder teilweise automatisiert personenbezogene Daten seiner Mitglieder und sonstiger Personen oder erfolgt eine nicht automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art. 2 Abs. 1 DSGVO deren Anwendungsbereich eröffnet. Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, oder ob es sich um einen nicht rechtsfähigen Verein handelt. Da die DSGVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gelten z. B. für Vereine grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO.

Die Sorgen von kleinen Unternehmen und Vereinen wegen der Umsetzung der DSGVO werden befeuert durch Gerüchte, die im Umlauf sind. So wittern Kanzleien u. ä. Geschäfte, wenn sie bußgeldbewehrte Verstöße gegen die DSGVO ausmachen.